



Geschäftszeichen: I 22 - P 1520 A - 26.01

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden
dbb Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Hessen
Eschersheimer Landstr. 162

60322 Frankfurt

DGB
Bezirk Hessen-Thüringen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69 - 77

60329 Frankfurt

Deutscher Richterbund
-Landesverband Hessen-
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt a. M.

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter.in Frau Karch-Ott
Durchwahl (06 11) 353 1440
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: beatrix.karch-ott@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 29. September 2017

Altersdiskriminierende Besoldung; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2017, Az. 2 C 11.16 und 2 C 12.16

Entschädigungsleistungen: Umfang und Modalitäten der Auszahlung für den Landesbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinen Urteilen am 6. April 2017 in zwei hessischen Fällen entschieden, dass Beamtinnen und Beamten wegen des altersdiskriminierenden Besoldungssystems ein Anspruch auf Entschädigung in Form einer Zahlung von 100 Euro je Monat im Anspruchszeitraum zusteht, wenn sie durch das System diskriminiert wurden und dies entsprechend individuell beanstandet hatten. Der Tatbestand der Diskriminierung liege in jeder monatlichen Bezügezahlung.

Die Vorbereitungen zur Abwicklung der anhängigen Widerspruchsverfahren und zur Auszahlung der Entschädigungen für den Bereich der Landesverwaltung sind weitestgehend abgeschlossen, die Auszahlung soll Ende Oktober 2017 beginnen.



Über die rechtlichen Gründe und Modalitäten der Auszahlung für den Landesbereich informiere ich Sie wie folgt:

1. Zwei Anspruchsgrundlagen – eine Ausgleichszahlung

Das BVerwG stützt den Anspruch parallel auf § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch (Art. 16 Richtlinie 2000.78.EG). Der Entschädigungsanspruch nach AGG besteht gegen den jeweils Bezüge zahlenden Dienstherrn als Arbeitgeber (Land Hessen, Kommunen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts), der unionsrechtliche Haftungsanspruch besteht gegen das Land Hessen als Besoldungsgesetzgeber.

Eine auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch gestützte Forderung kann erst ab der Rüge der Diskriminierung geltend gemacht werden, Rückwirkung tritt nicht ein.

Der unionsrechtliche Haftungsanspruch erlangt für die Beamtinnen und Beamten allerdings keine praktische Bedeutung, denn Beamtinnen und Beamte hätten auch im Falle einer zusätzlich auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch gestützten Geltendmachung keinen Anspruch auf eine doppelte Zahlung; der Verstoß ist nur einmal finanziell auszugleichen (2 C 11.16 Rn. 21).

2. Ausschlussfrist nach AGG, Beginn des Anspruchszeitraums

Der Beginn der Ausschlussfrist richtet sich nach § 15 Abs. 4 Satz 2 AGG. Die Vorschrift lautet:

„Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.“

Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem die bzw. der Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis hatte. Der benachteiligende Akt liegt in der Einstufung in die Dienstaltersstufe sowie im Eingang der jeweiligen altersdiskriminierenden Besoldung auf dem Konto der Beamtin bzw. des Beamten (2 C 11.16 Rn. 41).

Für Hessen ist zur Anwendung der Ausschlussfrist allerdings wie folgt zu differenzieren:

- a. Haben Beamtinnen und Beamte bereits vor der Verkündung des Urteils des EuGH am 08.09.2011 (EuGH, Urf. v. 08.09.2011 – Rs. C-297.10 und C-298.10, Hennigs und Mai) o-

der bis zum Ablauf des 08.11.2011 Ansprüche wegen Altersdiskriminierung geltend gemacht, greift die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG nicht ein (BVerwG, Urt. v. 30.10.2014 – 2 C 6.13 – JurionRS 2014, 31455 Rn. 51). Die Ausschlussfrist für vor diesem Zeitpunkt liegende Diskriminierungshandlungen war mit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2011 noch nicht abgelaufen. Ansprüche wegen einer Diskriminierung kommen dann bis längstens ab Inkrafttreten des AGG am 18.08.2006 in Betracht.

- b. Bei Beamtinnen und Beamten, die erstmals am 09.11.2011 oder danach Ansprüche geltend machten, greift die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG ein. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung aller Entschädigungsansprüche wegen einer diskriminierenden Handlung, die mehr als zwei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Geltendmachung lag.

Ob das der Fall ist, ergibt sich aus der Berechnung der Ausschlussfrist. Maßgeblich sind die §§ 186 ff. BGB.

Haben die Betroffenen ihre Ansprüche bis zum Ablauf des 8. November 2011 geltend gemacht, haben sie die Ausschlussfrist für Entschädigungsansprüche wegen einer diskriminierenden Besoldung eingehalten; Entschädigung steht dann binnen der Regelfrist des § 195 BGB rückwirkend für drei Jahre, jedoch frühestens seit dem Inkrafttreten des AGG am 18. August 2006, zu.

Haben Betroffene ihre Ansprüche bei Ihrem Dienstherrn nach dem 8. November 2011 geltend gemacht, ist nach § 15 Abs. 4 AGG die Zweimonatsfrist zu beachten.

Maßgebend für den Beginn dieser Frist ist die Kenntnis der diskriminierenden Handlung, die in der Bezügezahlung liegt. Die Kenntnis tritt mit dem Eingang der Besoldungszahlung bei der Beamtin bzw. dem Beamten ein (2 C 12.16 Rn. 41 ff.). Da die Beamtenbesoldung monatlich im Voraus zusteht, geht die Besoldung jeweils regelmäßig im Vormonat auf dem Konto der Beamtin oder des Beamten ein. Dies hat zur Folge, dass Beamtinnen und Beamte eine Entschädigung i.d.R. nur ab dem der Geltendmachung vorausgehenden Monat verlangen können.

Beispiel:

Eine Beamtin hat Ansprüche wegen einer diskriminierenden Besoldung am Mittwoch, dem 9. November 2011 erhoben. Entschädigungsansprüche sind nicht ausgeschlossen für Bezügezahlungen, die ab (einschließlich) Freitag, dem 9. September 2011, erfolgten.

In diese Zeitspanne fällt allerdings nur die Zahlung der Oktoberbesoldung, die spätestens am letzten Werktag des September 2011 zu erfolgen hatte. Die Besoldung für den Monat Septem-

ber 2011 war hingegen bereits vor dem 1. September fällig, und ist deshalb Ende August 2011 auf dem Konto der Beamtin eingegangen. Dies bedeutet, dass Ansprüche wegen der Diskriminierung durch die Besoldung für September 2011 ausgeschlossen sind.

Dieses Beispiel lässt sich auf sämtliche Konstellationen übertragen, in denen die Betroffenen nach dem 08.11.2011 Ansprüche geltend machen.

Ansprüche auch für den Vormonat vor der schriftlichen Geltendmachung sind dann denkbar, wenn die Besoldung im Vormonat an einem Tag gezahlt wurde, bei dem der für das Fristende eigentlich maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde und die Beamtin bzw. der Beamte die Ansprüche am darauffolgenden Werktag bei dem Dienstherrn erhoben hat. Nach § 193 BGB endet dann die Zweimonatsfrist nicht am Samstag, Sonntag oder Feiertag, sondern erst am folgenden Werktag. Praktische Bedeutung könnte dies etwa für Ansprüche haben, die am 2. April 2013, dem Dienstag nach Ostern 2013, geltend gemacht wurden. Wenn die Besoldung für Februar 2013 in der Zeit vom 29. bis 31. Januar 2013 gezahlt worden ist, lief die Ausschlussfrist am 2. April 2013 ab. Der 29. März 2013 war ein Feiertag (Karfreitag), der 30. März 2013 ein Samstag, und der 31. März 2013 fiel auf den Ostersonntag. Der nächste Werktag war in allen diesen Fällen Dienstag, der 2. April 2013.

3. Ende des Anspruchszeitraums

Die altersdiskriminierende Besoldung ist in Hessen am 1. März 2014 durch ein diskriminierungsfreies System abgelöst worden. Die betragsmäßige Überleitung der am 28. Februar 2014 vorhandenen Beamtinnen und Beamten nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot. Der Europäische Gerichtshof hat die Überleitung des vorhandenen Personals in ein neues System auf Basis eines stichtagsbezogenen Grundgehaltsbetrages für Recht erkannt (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014 – Rs. C-501.12 Specht, Rn. 86) Entschädigungsansprüche bestehen im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungsgesetzes deshalb längstens bis einschließlich Februar 2014, fristgerechte Geltendmachung sowie Bezügezahlung durch das Land Hessen vorausgesetzt (vgl. Nr. 2 und 4). Zahlungspflichtig ist innerhalb des Anspruchszeitraums der jeweils bezügezahlende Dienstherr.

4. Anspruchsberechtigung, Höhe der Entschädigungen

Das BVerwG hat unabhängig von der ersten Stufenzuordnung bei der Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge und dem Umfang der Arbeitszeit einheitlich einen Schadenersatz von pauschal 100 Euro für jeden Anspruchsmonat, in dem eine diskriminierende Handlung stattfand, zugesprochen. Maßgebend ist neben der individuell erhobenen Rüge der

Umstand, dass nicht auszuschließen ist, dass eine Beamtin oder ein Beamter ihres oder seines Alters wegen Besoldung aus einer noch höheren Dienstaltersstufe erhielt.

Dies bedeutet, dass eine Entschädigung zusteht

- für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ihre Besoldung individuell schriftlich als altersdiskriminierend gerügt hatten,
- für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Besoldung ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (A- , C- Besoldung und Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Besoldung (durch das Land Hessen) zugeflossen ist,
- für Monate, in denen die Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe noch nicht erreicht war und
- längstens bis einschließlich des Monats Februar 2014.

Dementsprechend besteht mangels Geltendmachung oder mangels diskriminierender Handlung kein Entschädigungsanspruch

- für Personen, die keine Ansprüche geltend gemacht haben,
- für volle Kalendermonate ohne Anspruch auf Besoldung (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a. sowie nach Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis)
- für Monate, in denen Besoldung aus der Endstufe gezahlt wurde,
- ab dem Monat des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand und
- ab dem Monat März 2014.

Der Umfang der Entschädigung richtet sich danach, ob und inwieweit bei den Betroffenen solche Sachverhalte vorgelegen oder nicht vorgelegen haben.

5. Versorgungsberechtigte Personen

Das BVerwG hat sich aufgrund der vorliegenden Sachverhalte nicht zu möglichen Entschädigungsansprüchen für Zeiträume, in denen nach Eintritt in den Ruhestand Versorgungsbezüge gewährt werden, äußern müssen. Aus den Urteilen lassen sich dementsprechend keine Ansprüche ableiten. Aus materiell-rechtlicher Sicht ist für solche Ansprüche auch kein Raum, da die ersatzpflichtige Diskriminierung mit dem Eintritt des Versorgungsfalls endet, das Versorgungsrecht selbst ist mangels Anknüpfung an das Lebensalter diskriminierungsfrei. Die Altersdiskriminierung aus der aktiven Besoldungszeit setzt sich auch nicht fort, weil der Besoldungsanspruch durch den Systemwechsel zur Versorgung u.a. unter Berücksichtigung der Berufserfahrung maßgeblich umgewandelt wird. Zudem hat der EuGH schon die rein betragsmäßige

Überleitung in ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem u.a. aus Gründen des Besitzstandsschutzes für gerechtfertigt gehalten (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014 – Rs. C-501.12 Specht, Rn. 86). Das muss entsprechend auch für den Übergang in die Versorgung gelten. Entschädigungsansprüche wegen Diskriminierung können versorgungsberechtigte Personen daher nur für Zeiträume bis zum Eintritt in den Ruhestand geltend machen.

6. Umsetzung der Zahlungsverpflichtung beim Land Hessen

Eine Übertragung des Zahlungsanspruchs auf Beamtinnen und Beamte, die selbst nicht Widerspruch eingelegt haben, ist ausgeschlossen. Bei Entschädigungen handelt es sich nicht um Besoldungsleistungen, sondern um Ersatz eines Schadens. Schadenersatz ist steuerfrei zu leisten. Die Beträge werden nicht verzinst. Lediglich Prozesszinsen stehen ab Rechtshängigkeit zu; Rechtshängigkeit tritt allerdings nicht mit Antragstellung oder Widerspruchserhebung ein.

Die Auszahlung erfolgt zentral aus dem Einzelplan 17 (Kapitel 17 01). Sie wird für die Landesverwaltung einheitlich durch die Hessische Bezügestelle und für den Bereich der Hochschulen durch die Bezügestelle der Hochschulen veranlasst. Die Betroffenen erhalten zudem eine entsprechende individuelle Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Görtner